

## Postulat betreffend

# Widerspruch gegen die Änderungen der internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005)

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird eingeladen, fristgerecht bis spätestens 19. Juli 2025, formellen Widerspruch gegen die Resolution WHA77.17 zu ergreifen, die von der Weltgesundheitsversammlung (WHA) am 1. Juni 2024 verabschiedet wurde.**

### Begründung:

#### Einleitung IGV/WHO

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005) sind ein rechtlich bindendes Instrument der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie regeln die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, um die grenzüberschreitende Ausbreitung von Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, davor zu schützen und dagegen Gesundheitsschutzmassnahmen einzuleiten.

Die bisher geltenden IGV vom 23. Mai 2005 (WHA58.3), in Kraft seit dem 15. Juni 2007, sind mit dem liechtensteinischen Gesundheitsgesetz (GesG) und insbesondere mit dem durch den Zollvertrag übernommenen Schweizer Epidemien-Gesetz (EpG) kompatibel.

Die in der **Resolution WHA77.17** vorgesehene – „Stärkung der Vorsorge und Reaktion auf gesundheitliche Notlagen durch gezielte Änderungen der IGV 2005“ - wird für Vertragsstaaten verbindlich, sofern kein **Widerspruch bis spätestens 19. Juli 2025** erfolgt. Das Datum der Notifikation für Liechtenstein war der 19. September 2024. (*Widerspruch-Frist endet 10 Monate ab Notifikation*)

**Die verschärften Richtlinien bergen jedoch erhebliche Risiken für demokratische Entscheidungsprozesse, die nationale Souveränität und unsere Grundrechte.**

Quellenangaben: **WHO Ref.:C.L.40.2024, IGV (2005):**

*Art.1, Seite3 „relevante Gesundheitsprodukte“ z.B.: Zell- und Gentherapien*

*Art.12(1,2,3,4,5) Feststellung einer gesundheitlichen Notlage durch den Generaldirektor*

*Art. 18; Art. 35; Art. 48; Art. 49; Art 50; Art 54*

*Anlage 1: A Seite 32 „Erforderliche Kernkapazitäten für Verhütung, Überwachung, Vorbereitung und Reaktion“ Nr.: 1, 2, 3*

## **Gefährdung der nationalen Souveränität**

Die Anpassungen sehen vor, dass sobald die WHO einen - gesundheitlichen Notstand internationalen Ausmasses - ausruft, diese durch von ihr angeordnete Massnahmen in nationale Entscheidungsprozesse eingreifen kann. Unter Berufung auf Gesundheitsschutz können Hausarreste, Geschäftsschliessungen, Impfpflicht, Quarantäne, Reisebeschränkung oder Gesundheitszertifikate eingeführt werden – ohne Rücksicht auf die Verfassung und gegen den Willen nationaler Parlamente oder Bürger. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Entscheidung über das Vorliegen eines gesundheitlichen Notstands von internationaler Tragweite als auch die Anordnung entsprechender Massnahmen ausschliesslich durch den Generaldirektor der WHO getroffen werden – und nicht durch ein unabhängiges Expertengremium. Zudem sind keinerlei Kontroll- oder Aufsichtsinstanzen vorgesehen. Selbst im Falle einer klaren Fehlentscheidung gibt es keine übergeordnete Instanz, die diese aufheben könnte.

## **Strukturelle Interessenkonflikte, Transparenz und finanzielle Abhängigkeit**

Dazu ist Folgendes zu beachten: Die WHO ist eine Sonderorganisation der UNO und deren Mitarbeiter geniessen völkerrechtliche Immunität. Sie wird in der öffentlichen Wahrnehmung oft als unabhängige Organisation dargestellt. Tatsächlich stammt jedoch der Grossteil ihrer Finanzierung aus privaten Quellen, etwa von Stiftungen und Unternehmen mit wirtschaftlichem Interesse an gesundheitspolitischen Entscheidungen. Über 70% der finanziellen Mittel der WHO stammen aus zweckgebundenen Spenden, die nur bei Umsetzung der vom Spender bestimmten Vorgaben gegeben werden.

Dies wirft die grundsätzliche Frage auf, inwiefern Anordnungen der WHO zu Massnahmen und sogenannten „relevanten Gesundheitsprodukten“ – darunter auch experimentelle Zell- und Gentherapien – noch als objektiv und unabhängig gelten können. Besonders bedenklich erscheint dabei, dass der WHO-Generaldirektor als alleiniger Entscheidungsträger fungiert und damit potenziell stark beeinflussbar ist. Vorrangige wirtschaftliche Interessen finanzstarker Geldgeber, die insbesondere von verkürzten Zulassungsverfahren im Pandemiefall profitieren, lassen sich nicht ausschliessen. Zudem sieht die WHO im Notfall eine globale Umverteilung medizinischer Ressourcen vor – mit möglicherweise gravierenden und kaum kalkulierbaren Folgen für unsere nationalen Gesundheitskosten.

## **Eingriff in demokratische Entscheidungsprozesse**

Im Falle einer besonderen gesundheitlichen Notlage, die durch den WHO Generaldirektor ausgerufen wird, tritt zudem eine von der WHO diktierte Koordination von Kommunikationsmassnahmen ein, die faktisch zu einer Steuerung öffentlicher Informationen führt, denn «falsche» und «unzuverlässige» Informationen sollen unterdrückt werden. Wer entscheidet jedoch, was «falsch» oder «unzuverlässig» sein soll? Freie Berichterstattung, vielfältige Stimmen, alternative medizinische Meinungen oder eine von der WHO abweichende Einschätzung kann damit unterdrückt oder diskreditiert werden - eine ernstzunehmende Gefahr für Meinungsvielfalt, Wissenschaftsfreiheit und die demokratische Debattenkultur.

## Grundrechte und Menschenrechte unter Druck

Die geänderten Vorschriften sehen auch eine massive Ausweitung der Erhebung und Weitergabe von personenbezogenen Gesundheitsdaten vor – darunter genetische Daten, Informationen zum Gesundheitszustand (eGD), Impfstatus und Bewegungsverhalten. Diese Entwicklungen führen zu einem beunruhigenden Szenario digitaler Kontrolle, das weit über den ursprünglichen Zweck der Pandemiebekämpfung hinausgeht. Grundrechte wie der Schutz der Privatsphäre, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit in Bezug auf den Umgang mit persönlichen Daten geraten dadurch zunehmend unter Druck.

## Schlussfolgerung

Angesichts der Tragweite der vorgesehenen Änderungen und der damit verbundenen Risiken für Demokratie, Souveränität und Grundrechte ist es aus Sicht der unterzeichnenden Postulanten unerlässlich, dass Liechtenstein Widerspruch gegen die Inkraftsetzung der Resolution WHA77.17 einlegt.

Vaduz, 10. April 2025

Die Postulanten:

B. Elkuch

Achim Vogt

Thomas Rühli

Simon Schächle

SEGER MARTIN

Marion Kindle-Kühnis

Erich Hasler

Oliver Indra